

Für die *Schwäbische Heimat* zusammengestellt von Prof. Dr. Wilfried Setzler

Volker M. Haug (Hrsg.)

Verfassung des Landes Baden-Württemberg. Handkommentar.

Nomos Verlag Baden-Baden 2018.

1535 Seiten. Gebunden € 168,-.

ISBN 978-3-8487-0500-9

«Man ist so gut Zeitbürger, als man Staatsbürger ist», schrieb Friedrich Schiller 1795 im 2. Brief über die ästhetische Erziehung des Menschen. Was es heißt, Zeitbürger zu sein, daran erinnern einen die täglichen Veränderungen und großen Transformationen wie die Digitalisierung, der Klimawandel oder die Migrationsbewegungen beinahe täglich. Über das Empfinden des Glücks, Staatsbürger zu sein, bleibt darüber oft wenig Zeit. Der neue Kommentar zur Verfassung des Landes Baden-Württemberg bietet einen willkommenen Anlass hierüber nachzudenken und sich der Grundlagen der Verfasstheit unseres Bundeslandes nochmals oder auch neu bewusst zu werden. Das zehnköpfige Autoren-Team hat eine stупende Leistung erbracht. Es ist der dritte große Kommentar zur Landesverfassung. Bislang erschienen die Kommentare seit der Gründung des Landes 1952 im «Generationenzyklus» von 30 Jahren. So steht nun «der Haug» neben den Kommentaren von Spreng/Birn/Feuchte (1954) und Braun (1984) sowie erneut Feuchte (1987). Er setzt zudem die Tradition der Kommentierung der Verfassung durch Ministerialbeamte fort, die wissenschaftliche Expertise und intime Kenntnis der Praxis verbinden.

Das Erscheinen des Werks fällt mit mehreren Jubiläen zusammen: Die Landesverfassung wird 65 Jahre alt, was Anlass genug wäre für eine aktuelle Kommentierung. Auch die ersten Verfassungen im modernen Sinn – in Baden (1818) und Württemberg (1819) – feiern ihr 200-jähriges Jubiläum. In dieser freiheitlichen und liberalen Tradition steht auch die Ver-

fassung von 1953. Alle drei sind Verfassungen neu entstandener Länder und vereinigter Territorien, die der Integration ehemals «Fremder» und nun «gleicher Bürger» in einem Land einen Rahmen geben und auf eine verfassungsrechtliche Grundlage stellen mussten. In allen Fällen haben die Verfassungen zur Schaffung der gemeinsamen Identität, der Orientierung und der Konsolidierung zentral beigetragen. In einem föderalen Staat, und aus südwestdeutscher Sicht auch gerne sportlichen Wettbewerbsföderalismus, eröffnen die landesverfassungsrechtlichen Souveränitätsräume wichtige Handlungsoptionen zur spezifischen Zukunftsgestaltung, wie zahlreiche Verfassungsänderungen bis in die jüngste Zeit hinein zeigen.

Mit seinen gut 1500 Seiten Umfang kann man den Kommentar im besten Sinne des Wortes als eine Realenzyklopädie der Landesverfassung bezeichnen. Trotz des üblichen Dünnendrucks ist «der Haug» auch im wörtlichen Sinn ein Schwergewicht und mit Blick auf die künftigen papierlosen Zeiten vielleicht der letzte Band dieser Art. Dies ist eine große Chance für den Leser, denn analog einer Enzyklopädie reihen sich in diesem Kommentar die Verfassungsartikel (Vorspruch bis Artikel 94) wie Zentralbegriffe und Bausteine unserer demokratischen Grundordnung, die jeweils auf aktuellem Stand luzide erläutert, präzise eingeordnet und knapp interpretiert werden.

Wenige Beispiele mögen zeigen, was es in diesem Kommentar auch für Nichtjuristen zu entdecken gibt und Lust darauf machen, sich wie in seiner Kindheit von Thema zu Thema treiben zu lassen. Wer genauer wissen möchte, welche Funktion die Landesregierung in Baden-Württemberg hat, wie sie sich zusammensetzt oder wie sie gebildet wird, erhält in der klugen Kommentierung zu Abschnitt III, Artikel 45 bis Artikel 57, eine Basis,

die jede Berichterstattung über die Geschehnisse nicht nur nach der Wahl noch spannender macht, weil die Hintergründe klarer zu Tage treten. Da Artikel 47 (Misslungene Regierungsbildung) eine Regierungsbildung innerhalb von drei Monaten zwingend vorschreibt und der Landtag «durch die Verfassung» als aufgelöst gilt, entfallen quälende Koalitionsverhandlungen wie 2017/2018 im Bund.

In der aktuell bundesweit geführten Diskussion um das Ehrenamt oder die Stärkung der Engagementförderung zeigt sich, wie wegweisend die Erweiterung der Staatszielbestimmungen in der Landesverfassung aus den 1990er-Jahren zur Förderung des ehrenamtlichen Einsatzes für das Gemeinwohl, des kulturellen Lebens und des Sports (Artikel 3c I) waren und sind. Aber auch zu aktuellen Themen wie Heimat (Artikel 2), Umweltschutz (Artikel 3a), Tierschutz (Artikel 3b) oder zu der mit Artikel 22 (Erwachsenenbildung) verbundenen Debatte um gesetzlichen Bildungsurlaub, die bis zu dessen Einführung 2015 anhielt, finden sich zahlreiche Erläuterungen und Hinweise – und ganz beiläufig werden auch die verschiedenen Bildungsbegriffe erläutert.

Dass der neue Kommentar seinen Platz im Handwerkskasten eines jeden Staatsrechtlers sicher hat, muss nicht betont werden. Wenn seine Verbreitung darauf beschränkt würde, wäre dies schade. Denn die Landesverfassung ist der rechtliche Denkraum der Zukunft des Landes, der Tradition mit Transformation belastbar verbindet. Welche Potenziale für eine freiheitliche Zukunft Baden-Württembergs hierin stecken, lässt sich bei einem schmökernenden Rundgang durch diesen Kommentar entdecken – es lohnt sich und macht den Zeitbürger auch zum (selbst-)bewussten Staatsbürger.

Oliver Christopher Will